



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Begriffsbestimmung für Zufluchtsort

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften^{1,2}

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Die Klassifizierungsgesellschaften verfügen für die Zertifizierung von „Zufluchtsorten“ an Bord von Tankschiffen über keine Regeln. Es wäre unrealistisch anzunehmen, dass solche Regeln rechtzeitig für das ADN 2015 entwickelt werden können.
Zu ergreifende Maßnahme:	Diese Angelegenheit sollte in der nächsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses erneut diskutiert werden. Ferner sollte die Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe zur Festlegung von Kriterien für die Konzeption von Zufluchtsorten erwogen werden.
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 (EBU), Januar 2014, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50, Bericht der 24. Sitzung, Januar 2014, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42, Bericht der 20. Sitzung, Januar 2012.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/32 verteilt.

1. Während der Diskussion des Vorschlags 2 in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 bezüglich der Begriffsbestimmung für „Schutzzone“ und „Zufluchtsort“ im Rahmen der letzten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wiesen Vertreter der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften darauf hin, dass die Klassifikationsgesellschaften für die Zertifizierung von Zufluchtsorten an Bord von Tankschiffen bislang über keine Regeln verfügten.
2. Da die Anforderungen an solche Zufluchtsorte viele unterschiedliche Regelungsbereiche berühren, darunter insbesondere die Bereiche Gesundheit und Sicherheit, und viele verschiedene technische Aspekte beinhalten, forderten die Klassifikationsgesellschaften den Sicherheitsausschuss auf, eine informelle Arbeitsgruppe einzusetzen und mit der Festlegung von Kriterien für die Konzeption von Zufluchtsorten zu beauftragen. Sie schlugen vor, dass mindestens Vertreter von Schiffseignern, Sicherheitsbehörden und Klassifikationsgesellschaften an dieser informellen Arbeitsgruppe teilnehmen sollten.
3. Die Vertreter der Klassifikationsgesellschaften wiesen ferner darauf hin, dass die verschiedenen Verfahren der jeweiligen Klassifikationsgesellschaft zur Entwicklung neuer Regeln z. B. für Zufluchtsorte (Planung, interne Beantragung und Genehmigung des Vorhabens, Entwicklung der neuen Regeln, Überprüfung und Inkrafttreten) geklärt werden müssten. Da diese Verfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, ist es unrealistisch anzunehmen, dass die Regeln für die Zertifizierung von Zufluchtsorten bereits für das ADN 2015 vorliegen werden.
4. Wie die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften festgestellt haben, wurde diese Diskussion im Protokoll über die vierundzwanzigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses nicht berücksichtigt. Sie fordern daher, dass diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses erneut diskutiert wird.
